

Pfäffikon, den2024

Auftrag zur Datenverarbeitung (ADV)

Sehr geehrte(r) Damen und Herren

Bitte füllen Sie den Auftrag zur Datenverarbeitung für uns aus.

Bei Fragen nehme ich mir gerne Zeit.

Freundliche Grüsse

Peter Leuzinger

eSupport@globalipaction.ch

Auftrag zur Datenverarbeitung

Zwischen

(Kunde)

(Auftraggeber, Verantwortlicher)
und

Peter Leuzinger
global IP action AG
Bahnhofstrasse 3
8808 Pfäffikon SZ

(der Auftragsbearbeiter)

Inhalt

1	Gegenstand der Vereinbarung	3
2	Definitionen	3
3	Bearbeitung von Daten des Verantwortlichen	4
4	Vertraulichkeit; Personal des Auftragsbearbeiters	4
5	Sicherheitsmassnahmen	5
6	Beizug von Unterauftragsbearbeitern	5
7	Betroffenenrechte; Kooperation	5
8	Datenschutzverletzungen	6
9	Löschung und Rückgabe von Daten des Verantwortlichen	6
10	Audits	6
11	Haftung; Schadloshaltung	7
12	Dauer und Beendigung	7
13	Schlussbestimmungen	7
14	Unterschriften	7
1.1	Verantwortlicher	8
1.2	Auftragsbearbeiter	8
	Anlage 1: Zu erbringende Dienstleistungen der global IP action AG	8
	Anlage 2: Beschreibung der Datenbearbeitung	8
	Anlage 3: Unterauftragsbearbeiter	8
	Anlage 4: Ergänzende Vereinbarung zu Zuständigkeiten und Abgrenzungen	9
	Anlage 5: Technische und organisatorische Massnahmen	9
	Anlage 6: Kontaktdaten Musterfirma und global IP action AG	9

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die global IP action AG betreibt für den Kunde ein Domain-ERP für die zentrale, sichere Verwaltung des Domain Namen Portfolios, der DNS-Infrastruktur, und der SSL-Zertifikate, und ist in diesem Zusammenhang für diese Dienstleistungen wie in Anlage 1 bis Anlage 6 ausgeführt, zuständig.

Diese Anlagen bilden Bestandteile dieser Auftragsbearbeitungsvereinbarung (ADV):

- Anlage 1: Zu erbringende Dienstleistungen der global IP action AG
- Anlage 2: Beschreibung der Datenverarbeitung
- Anlage 3: Unterauftragsbearbeiter
- Anlage 4: Ergänzende Vereinbarung zu Zuständigkeiten und Abgrenzungen
- Anlage 5: Technische und organisatorische Massnahmen
- Anlage 6: Kontaktpersonen

2. Definitionen

Bedeutungen.

a) Die folgenden Begriffe haben nachstehende Bedeutungen:

i. Anwendbare Datenschutzgesetze:

(1) Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung; DSGVO),

(2) Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1) und zugehörige Verordnung (SR 235.11).

ii. Daten des Verantwortlichen:

Personenbezogene Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen (oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens) durch oder für den Auftragsbearbeiter im Zusammenhang mit den vereinbarten Dienstleistungen bearbeitet werden;

b) Unterauftragsbearbeiter:

Jede Person (mit Ausnahme eines Mitarbeitenden des Auftragsbearbeiters oder eines seiner Unterbeauftragten), die vom Auftragsbearbeiter oder in dessen Auftrag mit der Bearbeitung von Daten des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen beauftragt wurde. Nicht als Unterauftragsbearbeiter gelten Anbieter von Nebenleistungen, sofern nicht systematisch auf Daten des Verantwortlichen zugegriffen wird (z.B. Wartungs- und Supportanbieter, Telekommunikations- und Postanbieter). Vorbehalten bleibt in diesen Fällen aber die Pflicht des Auftragsbearbeiters zur Gewährleistung angemessener Sicherheitsmassnahmen gemäss Kapitel 5 Sicherheitsmassnahmen dieser ADV, welche durch den Auftragsbearbeiter auf Unterauftragsbearbeiter zu überbinden ist.

c) Die Begriffe Verantwortlicher, betroffene Person, Mitgliedstaat, personenbezogene Daten, Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, Bearbeitung (bzw. Verarbeitung) und Aufsichtsbehörde haben die diesen Begriffen in den anwendbaren Datenschutzgesetzen zugewiesenen

3. Bearbeitung von Daten des Verantwortlichen

a) Der Verantwortliche ist mit Bezug auf die Daten des Verantwortlichen ein Verantwortlicher und der Auftragsbearbeiter ein Auftragsbearbeiter im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetze. Der Auftragsbearbeiter bearbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich im Auftrag und im Interesse des Verantwortlichen.

b) Der Verantwortliche ist berechtigt, dem Auftragsbearbeiter verbindliche Weisungen betreffend die Bearbeitung der Daten des Verantwortlichen zu erteilen. Solche Weisungen sind in Textform (einschliesslich E-Mail) oder ggf. durch Änderung der entsprechenden Einstellungen in der Applikation des Auftragsbearbeiters zu erteilen und entsprechend zu dokumentieren. Weisungen können jederzeit in der gleichen Form geändert oder ersetzt werden. Soweit Weisungen in Systemen des Auftragsbearbeiters aufgezeichnet werden, sind diese Aufzeichnungen dem Verantwortlichen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

c) Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich:

i. Bei der Bearbeitung von Daten des Verantwortlichen die anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten, einschliesslich aller anwendbaren Dokumentationspflichten; und

ii. Die Daten des Verantwortlichen nur gemäss der Auflistung der Dienstleistung im Anhang 1, dieser ADV und den Weisungen und Instruktionen des Verantwortlichen zu bearbeiten, es sei denn, er sei durch anwendbares Recht zu einer anderen Bearbeitung verpflichtet; in diesem Fall hat der Auftragsbearbeiter den Verantwortlichen, soweit zulässig, möglichst frühzeitig vor Beginn der entsprechenden Bearbeitung zu informieren. In diesem Fall hat der Verantwortliche das Recht, die Dienstleistungen und diese ADV durch Mitteilung in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Diese Frist kann sich ggf. um die Dauer von Rückführungs- bzw. Migrationsarbeiten gemäss separaten Vereinbarungen verlängern, sofern der Verantwortliche darauf nicht verzichtet. Müsste der Auftragsbearbeiter vor Ablauf dieser Frist mit einer vertrags- oder weisungswidrigen Bearbeitung beginnen, verständigen sich die Parteien über das für den Schutz der betroffenen Daten des Verantwortlichen geeignete Vorgehen.

d) Der Verantwortliche weist den Auftragsbearbeiter hiermit an (und ermächtigt den Auftragsbearbeiter, jeden Unterauftragsbearbeiter anzuweisen), die Daten des Verantwortlichen zu bearbeiten.

4. Vertraulichkeit; Personal des Auftragsbearbeiters

a) Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, alle Daten des Verantwortlichen streng vertraulich zu behandeln, wobei er jene Sorgfalt walten lässt, die erforderlich ist, um einen unbefugten Zugriff, eine unbefugte Nutzung oder eine unbefugte Offenlegung möglichst zu vermeiden.

b) Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die Zuverlässigkeit aller Personen mit Zugang zu den Daten des Verantwortlichen zu gewährleisten und den Zugang auf Personen zu beschränken, die die betreffenden Daten

des Verantwortlichen für die Zwecke des Hauptvertrages bearbeiten müssen. Alle diese Personen müssen angemessenen gesetzlichen oder vertraglichen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen.

5. Sicherheitsmassnahmen

- a) Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, in Bezug auf die Daten des Verantwortlichen durch technische und organisatorische Massnahmen ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, insbesondere die in Anlage 5: Technische und organisatorische Massnahmen aufgeführten Massnahmen zu treffen. Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, einen geeigneten Prozess zu unterhalten, um die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen regelmässig zu überprüfen und ggf. zu verstärken, um die angemessene Sicherheit der Daten des Verantwortlichen dauerhaft zu gewährleisten.
- b) Der Auftragsbearbeiter unterstützt den Verantwortlichen angemessen, damit dieser seinen eigenen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmassnahmen nachkommen kann.

6. Beizug von Unterauftragsbearbeitern

- a) Der Verantwortliche ermächtigt hiermit den Auftragsbearbeiter, nachstehende Personen mit der Bearbeitung von Daten des Verantwortlichen zu beauftragen:
- i. Jeden der in Anlage 3: Unterauftragsbearbeiter genannten Unterauftragsbearbeiter für die dort aufgeführten Leistungen und
- ii. Jeden weiteren Unterauftragsbearbeiter, sofern dieser in Übereinstimmung mit diesem Kapitel 6 Beizug von Unterauftragsbearbeitern (und gegebenenfalls weiteren zusätzlichen Vereinbarungen) beauftragt wird.
- b) Vor dem Einsatz eines neuen Unterauftragsbearbeiters (oder eines bestehenden Unterauftragsbearbeiters für weitergehende Bearbeitungen) hat der Auftragsbearbeiter dem Verantwortlichen die Identität des betreffenden Unterauftragsbearbeiters und die Einzelheiten der von dieser durchzuführenden Bearbeitung in Textform (Mail ist ausreichend) mitzuteilen.
- c) Falls der Verantwortliche innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der vorgenannten Mitteilung der vorgeschlagenen Ernennung in Textform widerspricht, werden die Parteien in guten Treuen eine für beide Parteien akzeptable Alternative suchen. Können sich die Parteien innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Widerspruchs nicht auf eine Alternative einigen, hat der Verantwortliche das Recht, sämtliche Dienstleistungen, für welche Daten des Verantwortlichen von dem neuen Unterauftragsbearbeiter bearbeitet würden, ohne Kostenfolgen zu kündigen. Der Auftragsbearbeiter ist in diesem Fall verpflichtet, mit den betroffenen Daten des Verantwortlichen gemäss Kapitel 9 Löschung und Rückgabe von Daten des Verantwortlichen zu verfahren.
- d) Der Auftragsbearbeiter ist mit Bezug auf jeden Unterauftragsbearbeiter verpflichtet:
- i. mit dem Unterauftragsbearbeiter einen schriftlichen Vertrag zu schliessen, der den anwendbaren Datenschutzgesetzen genügt und ein Schutzniveau festlegt, das dem in dieser ADV und ggf. dem Hauptvertrag dargelegten Niveau mindestens gleichwertig ist;
- ii. sicherzustellen, dass der Unterauftragsbearbeiter das gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen erforderliche und in dieser ADV und ggf. im Hauptvertrag geforderte Schutzniveau während der Dauer seiner Bearbeitung von Daten des Verantwortlichen gewährleistet. Auf Anfrage ist der Verantwortliche über die entsprechende Prüfung des Unterbeauftragten angemessen zu dokumentieren; und
- iii. dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen Kopien der Vereinbarungen mit Unterauftragsbearbeitern zur Verfügung zu stellen (ggf. ohne vertrauliche Informationen, die für die Anforderungen dieser ADV nicht relevant sind).
- e) Der Auftragsbearbeiter trifft die erforderlichen Massnahmen, um sicherstellen, dass jeder Unterauftragsbearbeiter die Daten des Verantwortlichen nur in Übereinstimmung mit den etwaigen Vorgaben des Hauptvertrags, den Vorgaben dieser ADV und den Weisungen des Verantwortlichen bearbeitet. Verletzungen eines Unterauftragsbearbeiters werden dem Auftragsbearbeiter zugerechnet.
- f) Ein Prüfrecht gemäss Kapitel 10 Audits gegenüber den Unterauftragsbearbeitern übt der Verantwortliche aus, indem er den Auftragsbearbeiter anweist, dessen Prüfrecht gegenüber dem Unterauftragsbearbeiter auszuüben. Der Verantwortliche kann vom Auftragsbearbeiter eine Kopie der Prüfungsergebnisse verlangen.

7. Betroffenenrechte; Kooperation

- a) Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen angemessen zu unterstützen. Der Auftragsbearbeiter ist insbesondere verpflichtet:

i. den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls der Auftragsbearbeiter oder ein Unterauftragsbearbeiter eine Anfrage einer betroffenen Person erhält, die sich auf Daten des Verantwortlichen bezieht; und

ii. Anfragen betroffener Personen ausschliesslich nach den Weisungen des Verantwortlichen oder den Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze (in welchem Fall der Auftragsbearbeiter diese Anforderungen dem Verantwortlichen vorab mitteilt) zu beantworten.

b) Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen mit Bezug auf Daten des Verantwortlichen bei der Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen und bei Konsultationen, von Aufsichtsbehörden oder anderen zuständigen Behörden angemessen zu unterstützen.

c) Der Auftragsbearbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist,

i. wenn sich eine Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Daten des Verantwortlichen direkt an den Auftragsbearbeiter wendet und/oder

ii. wenn die Daten des Verantwortlichen durch eine Beschlagnahme, ein Konkursverfahren oder ein ähnliches Ereignis betroffen sind oder zu sein drohen. In letzterem Fall hat der Auftragsbearbeiter jeden an solchen Massnahmen beteiligten Dritten (einschliesslich Behörden) darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Kontrolle über die Daten des Verantwortlichen beim Verantwortlichen liegt.

d) Der Auftragsbearbeiter legt Daten des Verantwortlichen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch den Verantwortlichen an Behörden (einschliesslich von Gerichten, Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden) offen oder wenn er dazu rechtlich verpflichtet ist. Wird der Auftragsbearbeiter zu einer solchen Offenlegung aufgefordert, informiert er den Verantwortlichen unverzüglich, soweit ihm dies nicht verbindlich untersagt ist.

8. Datenschutzverletzungen

a) Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden zu benachrichtigen, wenn er Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erlangt. Der Auftragsbearbeiter hat dem Verantwortlichen insbesondere ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, damit der Verantwortliche allfällige Pflichten zur Meldung der Verletzung personenbezogener Daten an eine Aufsichtsbehörde und/oder an betroffene Personen nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen erfüllen kann.

b) Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich,

i. den Verantwortlichen bei der Untersuchung, Eingrenzung und Behebung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit Bezug auf Daten des Verantwortlichen angemessen zu unterstützen und

ii. ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verantwortlichen in Textform keinen Dritten über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, sofern und soweit dies nach anwendbarem Recht nicht erforderlich ist.

9. Löschung und Rückgabe von Daten des Verantwortlichen

a) Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich unter Vorbehalt von Ziffer 9 b) und 9 c), sämtliche Kopien der Daten des Verantwortlichen zu löschen und die Löschung durch jeden Unterauftragsbearbeiter zu veranlassen, sobald die Vertragsleistungen beendet werden, in deren Zusammenhang Daten des Verantwortlichen bearbeitet werden (Abschlussdatum), spätestens aber vier Wochen nach dem Abschlussdatum.

b) Unter Vorbehalt von Ziffer 9 c) kann der Verantwortliche den Auftragsbearbeiter innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschlussdatum in Textform anweisen, dem Verantwortlichen eine Kopie aller von ihm oder einem Unterauftragsbearbeiter bearbeiteten Daten des Verantwortlichen in einem vom Verantwortlichen vernünftigerweise verlangten Dateiformat zu übermitteln. Einer solchen Anweisung ist innerhalb von vier Wochen seit dem Abschlussdatum zu entsprechen.

c) Der Auftragsbearbeiter und jeder Unterauftragsbearbeiter ist berechtigt, Daten des Verantwortlichen in dem vom anwendbarem Recht geforderten Umfang aufzubewahren, sofern der Auftragsbearbeiter die Vertraulichkeit dieser Daten gewährleistet und sicherstellt, dass sie nur im notwendigen Umfang bearbeitet werden.

d) Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen innerhalb von fünf Wochen seit dem Abschlussdatum in Textform zu bestätigen, dass er seinen Verpflichtungen gemäss Löschung und Rückgabe von Daten des Verantwortlichen nachgekommen ist.

e) Retentionsrechte an Daten und Datenträgern des Verantwortlichen sind generell ausgeschlossen.

10. Audits

Der Auftragsbearbeiter stellt dem Verantwortlichen auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser ADV nachzuweisen und erlaubt dem Verantwortlichen, zu diesem

Zweck vor Ort Audits durchzuführen oder durch einen Prüfer durchführen zu lassen. Der Auftragsbearbeiter wirkt bei der Prüfung angemessen mit. Audits sind nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten und ohne unangemessene Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes des Auftragsbearbeiters durchzuführen. Der Verantwortliche behandelt die vom Auftragsbearbeiter im Rahmen eines solchen Audits zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich, ist aber berechtigt, diese ADV und Vereinbarungen zwischen dem Auftragsbearbeiter und Unterauftragsbearbeitern und weitere Informationen offenzulegen, wenn dies zum Nachweis der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten erforderlich ist.

11. Haftung; Schadloshaltung

Unter Vorbehalt vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzungen schliessen die Parteien gegenseitig jede Haftung für Verletzungen dieser ADV im gesetzlich zulässigen Rahmen aus.

12. Dauer und Beendigung

a) Diese ADV tritt mit ihrer Unterzeichnung oder spätestens aber, wenn der Auftragsbearbeiter erstmals Zugriff auf Daten des Verantwortlichen hat in Kraft, und endet mit der Beendigung der Vertragsleistungen, in jedem Fall aber frühestens mit der Löschung der Daten des Verantwortlichen.

b) Der Verantwortliche ist zur fristlosen Kündigung dieser ADV und des Hauptvertrags aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragsbearbeiter schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser ADV verstösst, eine rechtmässige Weisung des Verantwortlichen nicht ausführen kann oder will oder die Prüfrechte des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert.

13. Schlussbestimmungen

a) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Hauptvertrag und/oder diese ADV mit Mitteilung in Textform mindestens 30 Tage im Voraus anzupassen, soweit dies zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze oder einer verbindlichen Anordnung einer Behörde erforderlich ist.

b) Ausserordentliche Arbeiten (z. B. Audits auf Anordnung des Verantwortlichen) werden separat offeriert und gemäss Offerte abgerechnet.

14. Unterschriften

1.1 Verantwortlicher

Vorname Name:
Peter Leuzinger

Ort und Datum:
Pfäffikon,2024

Vorname Name:

Ort und Datum:

1.2 Auftragsbearbeiter

Vorname Name:
Peter Leuzinger

Ort und Datum:
Pfäffikon,2024

Vorname Name:
Marcus Jäger

Ort und Datum:
Pfäffikon,2024

Anlage 1: Zu erbringende Dienstleistungen der global IP action AG

Die global IP action AG erbringt für Dienstleistungen in der Datenverarbeitung.

Die Dienstleistungen und deren Ausprägung sind auf <https://www.globalipaction.ch/services> beschrieben. Die Produkte sind im Portal <https://domaingmt.globalipaction.ch/> pro Kunde aufgelistet. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschliesslich im Rahmen der Erbringung der bestellten Dienstleistungen und deren Verrechnung.

Anlage 2: Beschreibung der Datenbearbeitung

Beschreibung der Bearbeitungen und Zwecke:

- Domain Namen Transfers und Zonen-Fileübernahme aus der DNS-Infrastruktur
- SSL-Zertifikate möglich

Die Bearbeitungen und die Bearbeitungszwecke ergeben sich den Produktbeschreibungen unter <https://www.globalipaction.ch/services>.

Die Daten des Verantwortlichen werden zum Beispiel als Teil des Domain-Hostings von Webseiten und Webanwendungen verarbeitet. Der Auftragsbearbeiter stellt die Ressourcen für die Datenverarbeitung zur Verfügung.

Die Datenverarbeitung durch die Fremdapplikation ist nicht in der Verantwortung der global IP action AG.

Betroffene Personen:

Die global IP action AG verarbeitet Personendaten ausschliesslich für im Zusammenhang mit den bestellten Dienstleistungen (z. B. Verrechnung der Dienstleistungen, Erhebung von Grunddaten für die Registration von Domänen, SSLs, U.w.). Zusätzliche Verarbeitungszwecke sind speziell zu vereinbaren.

Die folgenden Kategorien von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen werden im Auftrag und in Abhängigkeit der bestellten Dienstleistungen bearbeitet:

Kundeninformationen im Dominic-ERP:

- Adressdaten Partner und Kunden
- Benutzerkontodaten für den Zugriff auf das <https://domaingmt.globalipaction.ch/> (Name, Vorname, Funktion in der Firma, Telefonnummer, Mailadresse, Nutzungsmöglichkeiten des Dominic-ERPs, Domain Policies)
- Kontaktdaten von Partnern und Kunden (Vorname, Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Surfdaten: diese werden anonymisiert aufgezeichnet. Einstellungen, welche dies aufheben, werden nur vom Verantwortlichen gemacht und liegen nicht in der Verantwortung der global IP action AG.

Es werden keine besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet. Ansonsten werden diese vom Verantwortlichen separat ausgewiesen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (besonders schützenswerte Personendaten):

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen werden bearbeitet:

- Keine (gemäss Angabe des Verantwortlichen)

Übermittlung von Daten ins Ausland seitens der global IP action AG:

- Es werden keine Daten ins Ausland übermittelt

Dauer der Speicherung der Daten

- Kurzzeitig (weniger als 1 Monat)

Aufbewahrungszeiten der Backupdaten:

Standard: Tägliche Backups – mindestens 30 Tage zurück.

In gegenseitiger Absprache sind andere Aufbewahrungszeiten möglich.

Zuständige Behörde(n):

Die Übermittlung erfolgt aus der Schweiz: Zuständig ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB).

Anlage 3: Unterauftragsbearbeiter

Der Auftragsbearbeiter ist berechtigt, die folgenden Unterauftragsbearbeiter nach mit Bezug auf die folgenden Leistungen neu bzw. weiterhin zu beauftragen:

Unterauftragsbearbeiter Rolle und betroffene Leistungen Art und Kategorie der betroffenen Personendaten

Ort und Dauer der Datenaufbewahrung:

- CoreHub, gTLD, ngTLDs, und einige ccTLDs Registrierung / Erneuerung, Genf, Schweiz – bis auf Widerruf
- CentralNIC, geo-TLDs (.de.com, usw.), .au, .com.au, und weitere, London, England – bis auf Widerruf
- Tucows/Ascio-Gruppe, Toronto, Canada – ccTLDs – bis auf Widerruf
- Für die Dienstleistungen .ch; .li; .de sind keine Unterauftragsbearbeiter eingesetzt, und werden direkt bei SWITCH, Zürich; und DENIC, Deutschland eingekauft.
- DigiCert, USA
- Sectigo,

Anlage 4: Ergänzende Vereinbarung zu Zuständigkeiten und Abgrenzungen

Falls die Gesamtdienstleistung durch mehrere Anbieter erbracht wird (z. B. global IP action AG stellt die Infrastruktur zur Verfügung und macht das Backup, ein Drittanbieter ist für die installierte Applikation zuständig), dann hat jeder Dienstleister für seinen Verantwortungsbereich die regulatorischen, organisatorischen und technischen Anforderungen zu erfüllen.

Hiermit wird festgehalten, dass es bei Mängeln oder Vertragsverletzungen zu keiner Kollektiv-Haftung kommt und nur die Partei in Verantwortung gezogen wird, die dafür verantwortlich ist; z. B. der Infrastruktur-Betreiber für fehlerhafte Betriebsinfrastruktur haftet oder der Applikationsentwickler für Mängel in der Applikation belangt werden kann.

Der Verantwortliche sorgt dafür, dass alle involvierten Parteien eine ADV unterschreiben und die Verantwortung für ihren Teil übernehmen.

Anlage 5: Technische und organisatorische Massnahmen

Um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau in Bezug auf die Daten des Verantwortlichen zu gewährleisten, wird der Auftragsbearbeiter unbeschadet allfälliger zusätzlicher Vereinbarungen mindestens die nachstehenden technischen und organisatorischen Massnahmen treffen.

Massnahme einschliesslich relevanter Zertifizierungen, und konkrete Beschreibung der Massnahme; Betroffene Datenbearbeitung(en):

- Abusix-Monitoring unserer Email-Infrastruktur
- Hetrix-Tools für die Überwachung der eigenen DNS-Server
- Qualys für die Überwachung der DNS-Server, auch externer

Die Kunden-Infrastruktur ist gemäss den jeweiligen Projektanforderungen in der Gesamtinfrastruktur der global IP action AG eingebettet.

Eine Kurzbeschreibung der global IP action AG findet sich auf <https://globalipaction.ch/ueber-uns/>
Die unter Anlage 2: Beschreibung der Datenbearbeitung aufgeführten Datenkategorien

Anlage 6: Kontaktdaten global IP action AG und

Seitens des Verantwortlichen sind die folgenden Personen für Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und dem vorliegenden ADV zuständig.

Hauptperson:

Name, Vorname: Leuzinger, Peter
Funktion: Geschäftsleitung
Telefonnummer: 055 420 11 12
Mobilnummer: 079
Mailadresse: p.leuzinger@globalipaction.ch / frage@globalipaction.ch

Stellvertretung:

Name, Vorname: Jäger, Marcus
Funktion: CTO & Support
Telefonnummer: 055 420 11 14
Mobilnummer: 079
Mailadresse: m.jaeger@globalipaction.ch

Seitens der global IP action AG sind die folgenden Personen für Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und dem vorliegenden ADV zuständig.

Hauptperson:

Name, Vorname:
Funktion:
Telefonnummer:
Mobilnummer:
Mailadresse:.....
Stellvertretung:
Name, Vorname:
Funktion:.....
Telefonnummer: (Bürozeiten)
Mobilnummer:
Mailadresse:.....